

§ 11 Bgld. LBetreuG Bescheide, Zuständigkeit und Verfahren

Bgld. LBetreuG - Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.08.2018

- (1) Entscheidungen nach diesem Gesetz obliegen der Landesregierung.
- (2) Die Unterstützung erfolgt durch Direktverrechnung, wie etwa der Kosten für Quartier und Bereitstellung der Nahrung, an einen Unterkunftgeber mit der Landesregierung.
- (3) Bei antragsgemäßer Bewilligung ist nur über Verlangen der Betroffenen ein Bescheid zu erlassen.
- (4) Beantragen Betroffene eine über die Grundversorgung hinausgehende Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber jedenfalls bescheidmäßig abzusprechen. Gleiches gilt für eine Einschränkung oder einen Entzug von Grundversorgungsleistungen.

In Kraft seit 05.12.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at